

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
Bonn-Innenstadt**

**vom 15.11.1991**

**Verzeichnis der Änderungen**

| Satzung vom              | in Kraft getreten am | Geänderte Regelungen |
|--------------------------|----------------------|----------------------|
| 10.02.1993 (ABI. S. 31)  | 26. Februar 1993     | § 1, Anlageplan      |
| 30.05.2005 (ABI. S. 384) | 15. Juni 2005        | § 1, Anlageplan      |

**I. Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
Bonn-Innenstadt vom 15.11.1991**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 1990 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Das Sanierungsgebiet Bonn-Innenstadt wird umgrenzt von den Straßen Bertha-von-Suttner-Platz, Oxfordstraße, Am Alten Friedhof, Noeggerathstraße, Thomas-Mann-Straße, Münsterstraße, Poststraße, Am Hauptbahnhof, Kaiserplatz, Regina-Pacis-Weg, Belderberg und Berliner Freiheit, sowie das Grundstück der ehemaligen Königin-Juliana-Schule (Gemarkung Bonn, Flur 7, Flurstück Nr. 453/12).

Das Sanierungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt, der ein Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2  
Vereinfachtes Verfahren**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bonn rechtsverbindlich.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**II.** Für die v.g. Sanierungssatzung mit der Bezeichnung "Bonn-Innenstadt" ist das Anzeigeverfahren gemäß § 143 (1) Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), BauGB, durchgeführt worden.

**III.** Hinweise:

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügung vom 18.03.1991 erklärt, dass in entsprechender Anwendung des § 11 (3) BauGB keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Auf die Bestimmungen des § 215 des BauGB wird hingewiesen. Hiernach sind unbeachtlich.

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel in der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. November 1991

**Daniels**  
**Oberbürgermeister**

Anlage zu :

Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Bonn Innenstadt vom 15.11.1991 einschließlich der Änderungen vom 10.02.1993 und 30.05.2005

